



TOTALREVISION DER KANTONALEN GESETZGEBUNG ÜBER DIE WIRT- SCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Einführungsgesetz zum BG über die wirtschaftliche Landesversorgung	Typ:		Version:	
Thema:	Kantonales Landesversorgungsgesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:				Registratur:	2019.NWJSD.68

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Parteien	4
1.2	Politische Gemeinden.....	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	5

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP. Die Liberalen
GLP	Grünliberale Partei
GP	Grüne Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2023 die Entwürfe für die Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung zur wirtschaftlichen Landesversorgung zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 16. Februar 2023.

3 Gesamturteil

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0
Politische Parteien	5	0	4
SC GFS	1	0	9
Total	17	0	13

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine mehrheitliche Akzeptanz fest.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft. Für das Gesetz sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen. Ein Input zur Verordnung wird vom Regierungsrat aufgenommen. Aus diesem Grund wurde auch der Bericht leicht ergänzt.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Totalrevision wird vollumfänglich befürwortet	GLP, FDP, SVP, ODO, SST, WOL, EMT, BEC, STA, BUO	Kenntnisnahme
Die Totalrevision wird grundsätzlich befürwortet.	Die Mitte, GP	Kenntnisnahme
Aus staatspolitischen Überlegungen ist darauf zu verzichten, die Organisation der kommunalen Behörden (SC GFS) in einer Verordnung fix festzulegen.	Die Mitte, EMO, DAL	Ablehnung Im Rahmen der übergeordneten Bundesgesetzrevision wurde der Handlungsspielraum von Kantonen und Gemeinden bewusst auf ein Minimum reduziert, so dass die Entscheidungsgewalt vollumfänglich beim Bund liegt. Sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden sind ausführende Organe des Bundes. Im Sinne der Einfachheit und insbesondere Einheitlichkeit, wurde für die Aufgaben der Wirtschaftlichen Landesversorgung auf allen Stufen nur noch eine Ansprechperson bestimmt. Auf Stufe Kanton ist dies der kantonale Delegierte für Wirtschaftliche Landesversorgung in der

		<p>Person des Leiters Koordinationsstelle Notorganisation. In den Gemeinden soll die Aufgabe der Ansprechperson von den SC GFS wahrgenommen werden. Wie die Aufträge in der Folge innerhalb der Gemeinden ausgeführt werden, kann von den Gemeinden vollumfänglich frei geregelt werden.</p>
<p>Es soll in der Verordnung festgehalten werden, wer konkret für die Ausbildung der SC GFS zuständig ist.</p>	<p>HER</p>	<p>Beantwortung In Art. 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs wird "die Planung" aller mit der Landesversorgung zusammenhängenden Prozesse dem kantonalen Delegierten für Wirtschaftliche Landesversorgung übertragen. Die umfasst auch die allfälligen Ausbildungen der SC GFS. Der beantragte Formulierungsvorschlag führt aber zu einer Präzisierung. Art 4 Abs. 2 wird folgendermassen ergänzt: "die Koordination der Tätigkeit <u>und Ausbildung</u> der Organe".</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

Armin Eberli